

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	08.09.2003
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Haushalts- und Finanzausschuss	03.09.2003
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		16.09.2003
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		24.09.2003

Inhalt:

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)

Wenn Kosten entstehen: Minderausgaben von ca. 700.000,-- €/Jahr zum Plan 2003

Kosten ca. 3,3 Mio.€/Jahr	Haushaltsstelle 29000.63900	Haushaltsjahr 2004	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark mit Wirkung ab 01.01.2004

zuständiges Amt:

Schulverwaltungsamt
 Uwe Falke
 Marita Rudick
 Klemens Schmitz
 Amtsleiter
 Dezernentin
 Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Dezernent I	Herr Förster	
Rechtsamt	Frau Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	08.09.03						
HFA	03.09.03						
KA	16.09.03						
KT	24.09.03						

Begründung der Vorlage:

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 erfolgte im Artikel 2 eine Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes – § 112 Schülerfahrtkosten. Mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1 Nr. 9 vom 10. Juni 2003 ist ein Wirksamwerden der gesetzlichen Veränderungen am 1. August 2003 bzw. 1. Januar 2004 gegeben.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind weiterhin Träger der Schülerbeförderung und regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung (Anlage 1 - Neufassung § 112 - BbgSchulG).

Sie haben u.a. über den Umfang und die Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten, die Erhebung eines Eigenanteils, die Festsetzung von Höchstbeträgen oder Pauschalen für die Kostenerstattung und die Verfahrensbestimmungen im Rahmen ihrer jeweiligen finanziellen Möglichkeiten unter Beachtung der Sozialverträglichkeit und der räumlichen Struktur ihres Gebietes selbst zu entscheiden.

Im Einzelnen bezieht sich die Erweiterung der Gestaltungsspielräume lt. Begründung zur Gesetzesänderung und damit einer möglichen Einsparung insbesondere auf Bestimmungen in der Satzung zu folgenden Punkten:

- Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten
- Festlegung der Eigenanteile
- Festlegung von Höchstbeträgen
- Bestimmung der nächsterreichbaren Schule
- Differenzierung der Erstattung nach sozialen Kriterien.

Hierbei ist die Festsetzung von Eigenanteilen der Schüler/Eltern im Gesetz direkt vorgegeben (angemessene Elternbeteiligung sicherstellen).

Mit der neuen gesetzlichen Regelung sind die Landkreise und kreisfreien Städte künftig auch für Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen zuständig (vgl. § 112, Abs. 1, Satz 1 - BbgSchulG).

Lt. Gesetzesbegründung können die Landkreise und kreisfreien Städte die zusätzlichen Ausgaben für diese Beförderungsleistungen oder Fahrtkostenrückerstattung in voller Höhe durch die vorstehend beschriebenen Maßnahmen zur Einsparung bei der Schülerbeförderung und Schülerfahrtkostenerstattung insgesamt kompensieren. Diese veränderte Zuständigkeit wird ab 1. Januar 2004 wirksam.

Die vorgesehenen Ergänzungen/Änderungen im Vergleich zur bisher gültigen Schülerbeförderungssatzung sind in der beigefügten Neufassung der Satzung (Anlage 2) durch Fettdruck der konkreten Textstellen in den jeweiligen Absätzen hervorgehoben. Kursiv dargestellte Textstellen sind in der alten Satzung an anderer Stelle analog vorhanden. Durch Wegfall einzelner Paragraphen bzw. Absätze erfolgte auch ein Aufrücken. Alle anderen Aussagen wurden nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit.

Finanzielle Auswirkungen

Gegenwärtig besteht ein Mittelbedarf von ca. 4 Mio.€/Jahr. Ab 01.08.2003 wird eine Tarifierhöhung um 3 % (ca. 90 T€/Jahr zusätzliche Belastung) wirksam und der erweiterte Anspruch beim Besuch von Ersatzschulen würde zusätzlich ca. 180 T€/Jahr an Mittelbedarf begründen.

Schätzungen zum Mittelbedarf aus dem Kreishaushalt lt. Beschlussvorschlag - Schülerbeförderungssatzung ab 01.01.2004 gehen von ca. 3,3 Mio.€/Jahr aus.

Die Anhörung des Kreisschulbeirates gem. § 137 (3) - BbgSchulG erfolgt derzeit. Eine gegebenenfalls eingehende Stellungnahme wird nachgereicht.

Anlage 1

**Gesetz
zur Entlastung der Kommunen
von pflichtigen Aufgaben**

Vom 4. Juni 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes
- Artikel 2 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 5 Änderung der Amtsordnung
- Artikel 6 Änderung der Landkreisordnung
- Artikel 7 Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes
- Artikel 8 Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung
- Artikel 9 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 10 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg
- Artikel 10 a Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003
- Artikel 10 b Änderung des Zweiten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die kreisfreie Stadt Cottbus und das Amt Neuhausen/Spree
- Artikel 11 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 12 Übergangsvorschrift
- Artikel 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Artikel 2
Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 434), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119, 120) wird wie folgt geändert:

1. § 112 wird wie folgt gefasst:

„§ 112
Schülerfahrtkosten

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung, wobei sie eine angemessene Elternbeteiligung sicherzustellen haben.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr, auch gegenüber den Aufgabenträgern für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr, darum zu bemühen, dass die Fahrpläne und Beförderungsleistungen der öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Gebiet den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler hinreichend Rechnung tragen. Die Schülerbeförderung soll in den öffentlichen Personennahverkehr eingegliedert werden.“

2. In § 124 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „und Schülerfahrtkosten“ gestrichen.

**Artikel 13
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. August 2003 in Kraft, jedoch mit Geltung für die Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen erst am 1. Januar 2004. Artikel 2 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Artikel 4 Nr. 6, 7, 9, 10 und 13, Artikel 5 Nr. 1 und 4 und die Artikel 7 und 8 treten am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 tritt die Kommunalaufwandsentschuldigungsverordnung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 542) außer Kraft.

Potsdam, den 4. Juni 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Anlage 2

Landkreis Uckermark

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund der §§ 5 und 29, Abs. 2, Nr. 9, Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern, **die im Gebiet des Landkreises Uckermark ihre Wohnung haben, an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen.**

§ 2 Anspruchskriterien

- (1) *Für Schüler der Primarstufe (Jahrgangsstufe 1 - 6) besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zur zuständigen Grundschule gem. § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG).*
- (2) Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gem. § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist bzw. bei deckungsgleichen Schulbezirken, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbaren Schule) **der gewählten Schulform** oder zur **nächsterreichbaren Schule mit besonderer Prägung** (Spezialschule oder Spezialklasse).
- (3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.
- (4) Für Schüler in **den** Bildungsgängen der **Berufsschule**, Berufsfachschule **und der Fachoberschule** besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule **in den Landkreisen Uckermark und Barnim.**
- (5) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären.
- (6) **Schüler der Beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis und einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Landkreis Uckermark sind von der Beförderungs- und Erstattungspflicht gegenüber dem Landkreis Uckermark ausgeschlossen.**
- (7) *Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen an der Schule. Als Schule gilt auch die Praktikumsstätte innerhalb des Landkreises Uckermark, in der für Schüler der allgemeinbildenden Schulen das Schülerbetriebspraktikum und für Schüler in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen die fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildung stattfindet.*

(8) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Staatliche Schulamt von seiner bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, so begründet dieses keinen besonderen Anspruch innerhalb der Schülerbeförderung.

§ 3

Schulweg und Mindestentfernungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der **notwendigen Beförderungskosten** besteht, wenn der Schulweg
- für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres mindestens 2,0 km
 - für Schüler vom 7. bis 10. Schuljahr mindestens 4,0 km
 - für Schüler vom 11. bis 13. Schuljahr bzw. für Schüler der **Berufsschule, Berufsfachschule bzw. Fachoberschule** mindestens 8,0 km beträgt.
- (2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Uckermark unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der **notwendigen Beförderungskosten** übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.
- (4) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen **Beförderungskosten** kann auf Antrag bei einem Schulweg von weniger als den in Abs. 1 genannten Grenzen auch dann erfolgen, wenn der Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muss. In diesem Fall ist eine Bescheinigung des behandelnden Facharztes über die Art der Behinderung und die voraussichtliche Dauer durch den Antragsteller gegenüber dem Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark beizubringen.
- (5) Wird auf Grund einer dauernden Behinderung eine Sonderbeförderung des Schülers beantragt, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens bzw. des Schwerbehindertenausweises durch den Antragsteller gegenüber dem Schulverwaltungsamt des Landkreises erforderlich.

§ 4

Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV und SPNV),
 2. im Rahmen des freigestellten Schulbusverkehrs oder

3. mit durch den Landkreis angemieteten Kraftfahrzeugen (Schülerspezialverkehr) oder
4. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Die Entscheidung über die Art der Beförderung liegt beim Landkreis Uckermark.

(3) *Bei Schülern der Förderschulen entscheidet das Schulverwaltungsamt des Landkreises Uckermark, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.*

Das Vorliegen einer allgemeinen Lernbehinderung begründet grundsätzlich nicht die Unzumutbarkeit der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

§ 5

Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) Bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der **sich nach Abs. 1 ergebende** Preis des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.
- (3) Bei der Beförderung mit durch den Landkreis Uckermark angemieteten Fahrzeugen das vertraglich vereinbarte Beförderungsentgelt an das Beförderungsunternehmen.**
- (4) Bei Fahrten zwischen der Wohnung und der notwendigen Wohnheimunterkunft am Schulstandort grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Heimfahrt (Hin- und Rückfahrt).
- (5) Bei Benutzung eines eigenen Kfz kann abweichend von den Abs. 1 bis 4 im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Erstattung der Kosten
 - für ein Zweirad: 0,08 €/km bzw.
 - für einen Pkw: 0,13 €/km
 zuzüglich 0,01 EUR/km für weitere mitgenommene Schüler erfolgen.

§ 6

Eigenanteil an den Beförderungskosten

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist von den Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. von den volljährigen Schülern je Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten.**
- (2) Die Anzahl der Beförderungsmonate, für die ein Eigenanteil an den Fahrkosten zu zahlen ist, wird auf 10 Monate pro Schuljahr festgelegt. Der Höchstbetrag des Eigenanteils pro Elternhaus und Monat darf insgesamt 50 €/Monat für die Anspruchsberechtigten nicht überschreiten.**

(3) Eigenanteile werden:

1. im Primarbereich je Anspruchsberechtigten in Höhe von 10 €/Monat,
2. im Sek. I-Bereich je Anspruchsberechtigten in Höhe von 15 €/Monat und
3. im Sek. II-Bereich je Anspruchsberechtigten in Höhe von 20 €/Monat erhoben.

(4) Erhält ein Personensorgeberechtigter bzw. volljähriger Schüler Leistungen in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des BSHG wird er von der Zahlung des Eigenanteiles für max. ein Schuljahr befreit. Bei notwendiger Verlängerung hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres zu erbringen.

(5) Über die Höhe des zu zahlenden Eigenanteils wird durch den Landkreis Uckermark ein Bescheid erstellt.

(6) Die Einziehung des Eigenanteils erfolgt grundsätzlich über Lastschriftverfahren. Alternativ ist eine Überweisung des Eigenanteils für alle 10 Monate im Voraus möglich.

(7) Bei Anträgen auf Rückerstattung von Schülerfahrtkosten wird der zu zahlende Eigenanteil verrechnet.

(8) Eine Teilnahme an der durch den Landkreis Uckermark organisierten Schülerbeförderung ist erst nach Vorlage der Einzugsermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren über den zu zahlenden Eigenanteil bzw. nach Zahlungseingang des Eigenanteils möglich.

(9) Bei Zahlungsverzug erlischt der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. wird bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der Schülerfahrausweis eingezogen.

§ 7

Zumutbarkeitskriterien für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Wegezeiten regelmäßig im Wesentlichen nicht überschritten werden:

1. Für Schüler des Primarbereiches nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
2. Für Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen nicht mehr als 75 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung
3. Für Schüler vom 11. bis 13. Schuljahr bzw. für Schüler **in den Bildungsgängen der Berufsschule, Berufsfachschule und der Fachoberschule** nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Einstiegshaltestelle sowie zwischen der Ausstiegshaltestelle und der Schule für den Grundschüler insgesamt mehr als zwei Kilometer und für den Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen insgesamt mehr als 3,5 Kilometer beträgt oder
2. die Fahrtzeit von der Haltestelle zur Schule für den Grundschüler 45 Minuten und für den Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen 60 Minuten überschreitet oder
3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel beim Grundschüler nicht innerhalb von 30 Minuten und bei einem Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen nicht innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts der Schule erfolgt.

(3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder mit Schülerspezialverkehr. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 2, Pkt. 3.

§ 8 Antragsverfahren

(1) *Die Beantragung der Teilnahme an der Schülerbeförderung hat formell mittels Antrag beim Träger der Schülerbeförderung zu erfolgen.*

(2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. die volljährigen Schüler **selbst**.

(3) Die Antragstellung hat **mindestens 4 Wochen vor**

- a) Aufnahme in die Jahrgangsstufe eins
- b) einem Wechsel in die Jahrgangsstufe sieben
- c) einem Wechsel in die Jahrgangsstufe elf
- d) Wohnungswechsel
- e) Schulwechsel
- f) Änderung der Beförderungsart

zu erfolgen.

(4) **Ein Anspruch auf Übernahme der Beförderung besteht frühestens 14 Tage nach Antragseingang beim Landkreis Uckermark lt. Posteingangsstempel.**

(5) **Die Anträge auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sind nach Ablauf eines Schulhalbjahres für das vorangegangene Schulhalbjahr zu stellen.**

(6) Bei Verlust **und Beschädigung** des Schülerfahrausweises ist von den Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. vom Schüler direkt bei der Verkehrsgesellschaft ein Ersatz zu beantragen. **Die** dadurch entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten der Schüler bzw. vom Schüler zu tragen.

§ 9

Ausschluss von der Schülerbeförderung

- (1) Bei rücksichtsloser Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Busbetriebes bzw. bei Nichtbeachtung der Anordnungen des Fahrers kann ein Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Ausschluss ist grundsätzlich nur unter nachfolgend bestimmten Voraussetzungen möglich :
- a) Der Schüler wurde erfolglos ermahnt.
 - b) Der Beförderungsausschluss muss zwingend erforderlich sein, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten.
 - c) Der Beförderungsausschluss darf nur an Haltestellen erfolgen. Eine Gefährdung des ausgeschlossenen Schülers darf nicht zu erwarten sein.
 - d) Der Vorfall ist umgehend der Schule sowie dem Träger der Schülerbeförderung zu melden.
 - e) Bei Grundschulern sollte grundsätzlich von dieser Maßnahme abgesehen werden.
- (3) Bei einem zeitweisen Ausschluss eines Schülers von der Schülerbeförderung durch den Träger der Schülerbeförderung sind das Alter des Schülers und die besonderen Umstände des Falles in die Entscheidung einzubeziehen (Wahrung der Verhältnismäßigkeit).

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Schüler, die am 01.01.2004 einen bestätigten Anspruch auf Beförderung nach der Schülerbeförderungssatzung vom 08.02.2002 haben, können die aufgrund dieses Anspruchs und zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Beförderung bis einschließlich 31.01.2004 unter den bisherigen Bedingungen noch nutzen.**
- (2) Für Schüler, die am 01.01.2004 über einen bestätigten Erstattungsanspruch nach der Satzung vom 08.02.2002 verfügen, gilt die gleiche Übergangsfrist lt. Absatz 1.**

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am **01.01.2004** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Uckermark (DS-Nr.: **222/2001**) vom **08.02.2002** außer Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat

Anmerkung:

Personen- und Gruppenbezeichnungen werden in dieser Satzung geschlechtsneutral verwendet und schließen die weibliche und männliche Form ein (vgl. Hauptsatzung LK UM § 4 vom 04.07.2002).